

► Streitgenossen

Im Innenverhältnis kann der Streit weitergehen

| Werden zwei einfache Streitgenossen rechtskräftig zur Zahlung von Schadenersatz als Gesamtschuldner verurteilt, steht ihre Haftung zwar im Verhältnis zum Gläubiger, nicht aber im Verhältnis zwischen den Streitgenossen selbst rechtskräftig fest. |

Damit hat der BGH den Weg für fortgesetzten Streit bereitet (20.11.18, VI ZR 394/17, Abruf-Nr. 206451). Die Entscheidung im Außenverhältnis klärt nach Ansicht des BGH weder rechtskräftig die Haftungsquoten im Innenverhältnis noch die Frage, ob einer der beiden Streitgenossen überhaupt gesamtschuldnerisch haftet. Zwischen Streitgenossen entfaltet ein solches Urteil keine Rechtskraftwirkung (BGH NJW-RR 17, 911).

Wichtig | Wer eine solche Rechtsfolge vermeiden will, muss dem anderen Streitgenossen den Streit verkünden.

MERKE | Ausgangspunkt des Streits ist der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht danach die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über.

► Elektronischer Rechtsverkehr

Keine Verfassungsbeschwerde per DE-Mail

| Wird eine Verfassungsbeschwerde als DE-Mail eingereicht, wahrt dies das Schriftformerfordernis des § 23 Abs. 1 S 1 BVerfGG nicht. Insofern gilt dasselbe, wie bei der Übermittlung per E-Mail. |

Die E-Justiz betrifft nicht alle Gerichte! Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) ist gemäß § 1 Abs. 1 ERVV mangels Bezugsnorm für das BVerfGG nicht anwendbar. Der Übermittlungsweg per DE-Mail müsste daher vom Gesetzgeber erst eröffnet werden.

In der Immobilienzwangsvollstreckung ist besonders häufig eine Verfassungsbeschwerde von Schuldnern anzutreffen, die die Verwertung von Sicherheiten verzögert. Der aufgezeigte formale Aspekt kann hier zu einem schnellen Ende des Verfahrens führen.

MERKE | Auch soweit das BVerfG über eine DE-Mail-Adresse verfügt, steht dieser Kommunikationsweg nach einer aktuellen Entscheidung des BVerfG (19.11.18, 1 BvR 2391/18, Abruf-Nr. 207589) ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206451

Forderungsübergang

Formalie mit
weitreichender
Bedeutung



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207589